



## **Kleine Anfrage**

**Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),  
Arno Enners (AfD) vom 14.07.2020**

**Nachfrage zum Migrationskompass – Zuwanderung und Erwerbstätigkeit - Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Auf Seite 10 des Hessischen Migrationskompasses ist unter Spiegelpunkt 4 folgende Aussage zu finden: „Ausländische Zuwanderer sind im Schnitt deutlich jünger als die Gesamtbevölkerung; fast 90% sind im sog. erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der ausländischen Zuwanderer im erwerbsfähigen Alter, die sich derzeit im Bundesland Hessen aufhalten, sind nach Maßgabe der in § 8 Abs.1 SGB II; § 43 Abs.2, S.2 und Abs.3 SGB VI normierten Kriterien als faktisch erwerbsfähig anzusehen (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteilen an der Anzahl der ausländischen Zuwanderer insgesamt sowie der ausländischen Zuwanderer im erwerbsfähigen Alter gesondert darstellen)?

Im Integrationsmonitor ist von Zugewanderten „im erwerbsfähigen Alter“ die Rede. Das ist die sog. „Erwerbsbevölkerung“. Nach der üblichen Definition reicht die Altersspanne von 15 bis 65 Jahren. Es handelt sich um Personen, die einer Beschäftigung nachgehen können, weil sie dem schulpflichtigen Alter entwachsen sind und das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Der Begriff „Erwerbsfähigkeit“ des SGB ist anders zu interpretieren. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 I SGB II, wer mind. 15 Jahre alt ist und nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Frage 1 ist also dahin gehend zu verstehen, ein wie großer Teil der neu zugewanderten Ausländer in Hessen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren erwerbsfähig i.S.d. SGB ist.

Am Stichtag 31. Dezember 2019 lebten insgesamt 880.545 ausländische Frauen und Männer zwischen 15 und 65 Jahren in Hessen (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Ausländerzentralregister). 109.711 waren 2019 neu zugezogen. Abzüglich der 79.985 in 2019 Fortgezogenen in dieser Altersgruppe betrug die Zahl der ausländischen sog. Nettozuzüge im erwerbsfähigen Alter 29.726 (Quelle: Hessisches Statistische Landesamt, Wanderungsstatistik).

Ihre Erwerbsfähigkeit wird von der Bundesagentur für Arbeit nicht durchgehend erhoben, sondern ist nur dann relevant, wenn Transferleistungen beantragt werden. (So ist Erwerbsfähigkeit eine Voraussetzung für den Bezug von ALG II.) Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit differenziert darüber hinaus nicht nach Zuzugsjahren.

Daher kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden.

Frage 2. Bei wie vielen der unter dem Punkt Nr. 1 erfragten Personen ist die Erwerbsfähigkeit - nach Maßgabe des § 8 Abs.2 SGB II, oder - aus anderen Gründen trotz einer faktisch gegebenen Erwerbsfähigkeit nach den in § 8 Abs.1 SGB II; § 43 Abs.2, S.2 und Abs.3 SGB VI normierten Kriterien zu verneinen (bitte in absoluten Zahlen sowie in prozentualen Anteilen an der Anzahl der ausländischen Zuwanderer insgesamt, der ausländischen Zuwanderer im erwerbsfähigen Alter sowie der ausländischen Zuwanderer im erwerbsfähigen Alter, die nach Maßgabe des § 8 Abs.1 SGB II; § 43 Abs.2, S.2 und Abs.3 SGB VI als faktisch erwerbsfähig anzusehen sind, gesondert darstellen)?

Diese Frage bezieht sich auf § 8 II SGB, wonach Ausländer nur erwerbstätig sein können, „wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte“. Es soll dargestellt werden, ein wie großer Teil der in Frage 1 ermittelten Gruppe (die nicht ermittelt werden konnte) aufgrund fehlender/versagter Erlaubnis oder anderer Gründe nicht erwerbsfähig ist.

Die Frage kann wegen des Fehlens der Antwort auf Frage 1 nicht vollständig beantwortet werden.

Im Jahr 2019 wurden in Hessen aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen 6.787 Ablehnungen für Drittstaatsangehörige erteilt (Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Angesichts der Grundgesamtheit ist diese Zahl als relativ gering einzuschätzen.

Frage 3. Wie viele der ausländischen Zugewanderten im erwerbsfähigen Alter, die nach Maßgabe der in § 8 Abs.1 und 2 SGB II; § 43 Abs.2, S.2 und 3 SGB VI normierten Kriterien als erwerbsfähig anzusehen sind, sind im Bundesland Hessen derzeit tatsächlich - erwerbstätig, oder - nicht erwerbstätig (bitte in absoluten Zahlen sowie in prozentualen Anteilen an der Anzahl der ausländischen Zuwanderer insgesamt, der ausländischen Zuwanderer im erwerbsfähigen Alter sowie der ausländischen Zuwanderer, die nach Maßgabe der in § 8 Abs.1 und 2 SGB II; § 43 Abs.2, Satz 2, Abs.3 SGB VI normierten Kriterien tatsächlich erwerbsfähig sind, gesondert darstellen)?

Die Frage wird angesichts der vorliegenden Daten dahin gehend modifiziert, dass die Gesamtheit der Ausländer, nicht nur der neu zugewanderten, betrachtet wird.

Am Stichtag 31. Dezember 2019 lebten insgesamt 880.545 Ausländer zwischen 15 und 65 Jahren in Hessen (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Ausländerzentralregister).

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer betrug im Dezember 2019 438.179 (inkl. Auszubildender). Das ist etwa die Hälfte der ausländischen Erwerbsbevölkerung. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Ausländer betrug 56.280 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Migrationsmonitor). Die übrigen etwa 380.000 Ausländer im erwerbsfähigen Alter arbeiten entweder als Selbstständige, Beamte, geringfügig Beschäftigte oder stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, weil sie beispielsweise eine Ausbildung machen oder Familienarbeit nachgehen.

Frage 4. Wie viele der unter dem Punkt Nr. 3 als tatsächlich erwerbstätig erfragten Personen beziehen zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn aufstockende Sozialleistungen (bitte in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der tatsächlich erwerbstätigen ausländischen Zugewanderten gesondert darstellen)?

Es wird gefragt, wie viele der neu zugezogenen erwerbstätigen Ausländer zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn aufstockende Sozialleistungen beziehen. Auch hier kann jedoch, da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht nach Zuzugsjahr differenziert, nur auf die Gesamtzahl der Ausländer eingegangen werden.

Es wird rekuriert auf die „erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“, also erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. (Bundesagentur für Arbeit, Migrationsmonitor)

Dies waren im Dezember 2019 35.755 Personen (abhängig Beschäftigte und Selbstständige). Betrachtet man nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter den „erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ (21.405, November 2019), so waren das – bezogen auf die Gesamtheit der ausländischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – knapp 5 %.

Wiesbaden, 12. August 2020

In Vertretung:  
**Anne Janz**